

03.07.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

VP - In

zu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

A

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 20 Abs. 1 nach dem Wort

"Schulbussen"

die Wörter

", die an Haltestellen (Zeichen 224) halten,"

einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 2 ist notwendig, weil das vorsichtige Vorbeifahren nur dann angezeigt ist, wenn die Busse an Haltestellen halten; vergleiche auch Absatz 3 und 4, in denen dieser Hinweis bereits enthalten ist.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 03. JULI 1995